



Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr
Postfach 1162 07501 Gera

KGS Stadtplanungsbüro Helk GmbH
Kupferstraße 1
99441 Mellingen

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Herr Uhlig

Durchwahl:
Tel. 0361 57 4181 513
Fax 0361 57 4181 423

joerg.uhlig@
tlbv.thueringen.de

Ihr Zeichen:
3838

Ihre Nachricht vom:
20. Oktober 2020

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
Z 268/2020

Gera
12. November 2020

B 2 - Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan für das Sondergebiet "Lebensmittelmarkt Schleizer Straße" in der Ortsdurchfahrt Gefell, Vorentwurf - Stand Oktober 2020 -

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

der mit dem o. g. Schreiben eingereichte Bauantrag mit den auf CD beigefügtem Planunterlagen wurde in Abstimmung mit unserem zuständigen Gebietsbereich für den Saale-Orla-Kreis in planungs- und straßenrechtlicher Hinsicht geprüft.

Im Ergebnis der Überprüfung geben wir Ihnen im Rahmen unserer Mitwirkungshandlung als Träger öffentlicher Belange nachfolgende Stellungnahme: Gegen den im Antrag ausgewiesenen Standort des Netto-Marktes und der Zufahrt innerhalb der Ortsdurchfahrt Gefell an der Bundesstraße (B) 2 im Abschnitt von NK 5537026 nach NK 5537071, ca. bei Station 0,215, auf Teilflächen der Flurstücken 251/12, 251/10 und 251/8, Flur 3, Gemarkung Gefell, bestehen seitens der Straßenbauverwaltung keine Einwände.

Auf der Grundlage des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in Verbindung mit den Ortsdurchfahrtsrichtlinien (ODR) wird unter Beachtung nachstehender Hinweise und Forderungen dem Vorhaben grundsätzlich zugestimmt:

Erschließung / Zufahrt

1. Für die verkehrsmäßige Erschließung des Standortes über die geplante Grundstückszufahrt an das öffentliche Straßennetz ist unserem Amt eine dementsprechende prüffähige, detaillierte Planung nach Vorabstimmung mit unserer zuständigen Aufsicht für den Saale-Orla-Kreis (Tel. 0172/ 7928027) einzureichen. Getroffene Vereinbarungen sind zu protokollieren und den Antragsunterlagen beizufügen.

Thüringer Landesamt
für Bau und Verkehr

Hauptsitz:
Hallesche Straße 15 / 18
99085 Erfurt
Tel. +49 361 57-4135454
Fax +49 361 57-4135499

Region Ost
Hermann-Drechsler-Straße 1
07548 Gera
Tel. +49 361 57-41810
Fax +49 361 57-4181423

www.thueringen.de/th9/tlbv

2. Folgende Punkte sind in die Planung für die Zufahrt einzuarbeiten:

- Entwässerung der Zufahrt
- Nachweis der Schleppkurven für das maßgebliche Bemessungsfahrzeug (Lieferverkehr, Müllfahrzeug)
- Angaben zum Regelaufbau (Schichtdicke, Material)
- Lageplan und Regelquerschnitt

3. Auf der Grundlage des real zu erwartenden Verkehrsaufkommens ist seitens des Erschließungsträgers der Nachweis der Verkehrsqualität und Verkehrskapazität entsprechend dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS) für den Knotenpunktbereich mit der B 2 zu erbringen.

Der Nachweis ist mit folgenden DTV-Zahlen (Prognose 2030) zu führen:
Gesamtverkehr 7.900 Kfz/ 24h / Anteil SV 890 Kfz/ 24h

Die entsprechenden Formblätter für die Berechnung aus dem HBS sind unserem Amt vorzulegen.

4. Eingriffe in die Fahrbahnbefestigung der Bundesstraße sind nach Möglichkeit zu vermeiden.
5. Der vorhandene Bord ist bereits abgesenkt und im Bestand nutzbar. Sollte ein Austausch notwendig sein, ist die Fuge mit dauerelastischer bituminöser Fugenmasse zu vergießen.
6. Notwendige Anschlüsse von Ver- und Entsorgungsleitungen sind grundsätzlich über die vorhandenen Anschlüsse außerhalb des Bundesstraßenbereichs zu realisieren. Sollte sich dennoch eine Verlegung im Straßengrundstück erforderlich machen, sind unserem Amt prüffähige Unterlagen zur weiteren Abstimmung und Genehmigung einzureichen.
7. Die Funktionstüchtigkeit der vorhandenen Straßenentwässerungsanlagen ist jederzeit zu gewährleisten bzw. im Anschlussbereich entsprechend anzupassen. Verkehrsschilderungen sind in ihrem ursprünglichen Zustand zu belassen bzw. nach Rücksprache mit der Verkehrsbehörde beim LRA SOK entsprechend zu versetzen.

Werbeanlagen: Pylon

Zu den in den Antragsunterlagen im Plansatz ausgewiesenen Standorten zur Errichtung von Werbeanlagen für den NETTO-Markt, bestehen entsprechend der Beachtung nachstehender Hinweise und Forderungen seitens unseres Amtes auf der Grundlage des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in Verbindung mit den Ortsdurchfahrtsrichtlinien (ODR) grundsätzlich keine Einwände.

Mit dem beantragten Standort des Pylon außerhalb des Straßengrundstücks der B 2, Errichtung auf der an den Gehwegbereich angrenzenden Grünfläche, ist ein Mindestabstand von 3,0 m zum äußeren Fahrbahnrand einzuhalten und es darf keine Einschränkung des Lichtraumprofils sowie der vorhandenen Sichtverhältnisse, Einhaltung der Sichtdreiecke im Bereich der Parkplatzzufahrt erfolgen. Der Abstand zwischen dem Werbepylon und dem Bord des Gehwegs darf 0,75 m nicht unterschreiten.

Den einzureichenden Unterlagen zur Zufahrt sind auch Planunterlagen mit Detailplänen für die o. g. Werbeanlage beizufügen und unserem Amt zur Stellungnahme einzureichen.

Mit unserer Stellungnahme werden nicht die erforderlichen Stellungnahmen bzw. Zustimmung-
gen weiterer Träger öffentlicher Belange, insbesondere der Stadtverwaltung Gefell sowie der
Verkehrsbehörde SOK und mögliche privatrechtliche Zustimmungen Dritter ersetzt.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

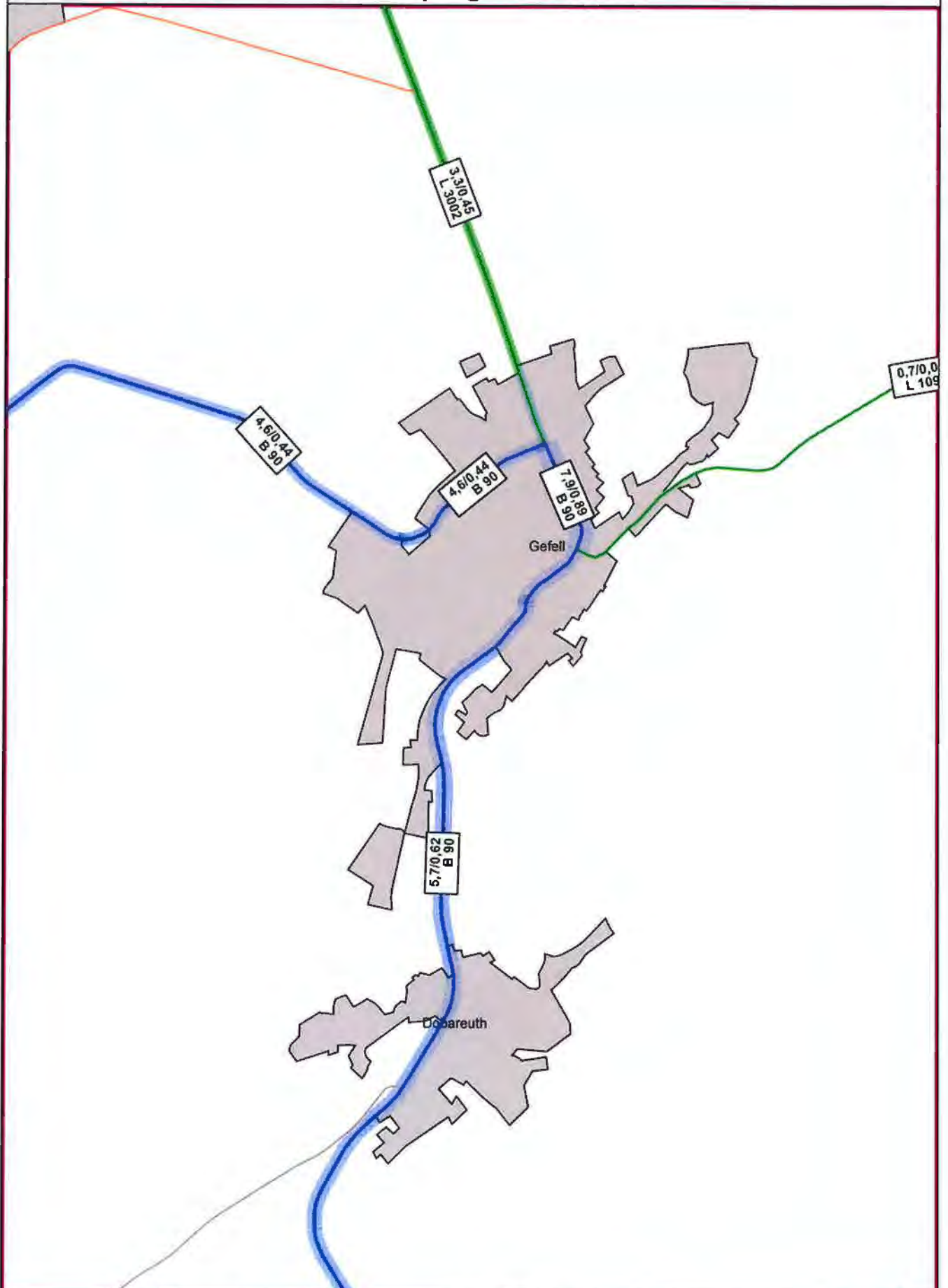


Hendrik Schimmel

Anlage:
1 CD

Integriertes Verkehrsmodell Thüringen

Modellprognose 2030



Version: 16	Belastungsplot Prognose 2030 als DTVw Gesamt/Schwerverkehr größer 3,5 t in [Tsd.Kfz/24 h]	Freistaat Thüringen Landesamt für Bau und Verkehr
Datum: 11.11.2020	Netzausschnitt Gefell	Bearb.: Dipl.-Ing. N. Hesse